



Amtliche Mitteilungen 5/2019

**Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe
von Deutschlandstipendien nach dem
Stipendienprogramm-Gesetz in Verbindung mit
der Verordnung zur Durchführung des
Stipendienprogramm-Gesetzes vom 12.07.2018
vom 31.1.2019**



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. FEBRUAR 2019

Öffentlich ausgelegt am: 8. FEBRUAR 2019

bis: 1. MÄRZ 2019

**Richtlinie der Universität zu Köln zur Vergabe von
Deutschlandstipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz ¹in
Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des
Stipendienprogramm-Gesetzes vom 12.07.2018
vom 31.01.2019**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Förderungsfähigkeit
§ 3	Antragstellung
§ 4	Art und Umfang der Förderung
§ 5	Vergabe der Stipendien
§ 6	Entscheidungen über die Vergabe
§ 7	Mitwirkungspflichten
§ 8	Sonstige Widerrufs- und Rücknahmegründe
§ 9	Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent
§ 10	Evaluation
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von begabten Studierenden der Universität zu Köln vergibt die Universität zu Köln Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie, der das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms vom 21.07.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20.12.2010 zugrunde liegt. Diese Richtlinie kann auf Universitäts- oder Fakultätsebene in Absprache mit den Stipendiengebern und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

¹ Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms vom 21.07.2010, BGBl. 2010 I Nr. 38 vom 26.07.2010, S. 957 bis 959, in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21.12.2010, BGBl. 2010 I Nr. 67 vom 27.12.2010, S. 2204.

§ 2

Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masters an der Universität zu Köln immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Förderungsfähig ist neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist beizubringen.

(2) Es können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fakultäten gefördert werden, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern und Studierenden bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters wird insbesondere der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden vor allem die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin/des Bewerbers sollen außerdem die besonderen persönlichen oder familiären Umstände (z.B. Migrationshintergrund, familiäre Herkunft, Krankheiten oder Behinderungen, Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger), außerschulisches oder außerfachliches Engagement (u.a. ehrenamtliche Tätigkeiten, soziales oder gesellschaftliches Engagement) sowie besondere Erfolge berücksichtigt werden. Zusätzliche Kriterien können durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, sofern sie weder dieser Richtlinie noch den ihr zugrundeliegenden Regelungen des nationalen Stipendienprogramms widersprechen. Eine Studiengang- oder Fachbindung von Seiten des Stipendiengabers ist möglich.

§ 3

Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität zu Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150 Euro pro Monat, den Restbetrag übernehmen andere Stipendiengaber.

(3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.

(4) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 HG bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Auf begründeten Antrag kann die Förderung auch maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.

(5) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer nach Abs. 4 auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(6) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

(8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 5

Vergabe der Stipendien

(1) Eine zentrale Vergabekommission, die durch dezentrale Vergabekommissionen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen gem. § 1 Satz 2 unterstützt werden kann, legt dem Rektorat Vorschläge zur Vergabe der Stipendien nach § 2 vor.

(2) Der zentralen Vergabekommission gehören an:

ohne Stimmrecht

die Rektorin oder der Rektor, die oder der sich durch die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre vertreten lassen kann,

mit Stimmrecht

eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

als beratende Mitglieder

zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich der Universitätsverwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Senat vom Rektorat gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden auf Vorschlag der Studierendenschaft vom Rektorat gewählt. Die beratenden Mitglieder werden vom Kanzler oder von der Kanzlerin benannt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorgeschlagen und gewählt bzw. benannt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre führt den Vorsitz; er kann diesen an ein Mitglied der Vergabekommission delegieren. Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Dezentrale Vergabekommissionen i. S. von Abs. 1 können entsprechend den Ausführungsbestimmungen gebildet werden; Personen, die von Stipendiengebern benannt werden, können an ihnen beteiligt sein. Die von solchen Kommissionen erarbeiteten Vorschläge werden von der zentralen Vergabekommission übernommen, sofern sie in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen zustande gekommen sind.

(7) Beschlüsse der zentralen Vergabekommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Wünscht das Rektorat von einem Vorschlag der zentralen Vergabekommission ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Kommission zu Händen der oder des stellvertretenden Vorsitzenden um einen neuen Vorschlag. Liegt dieser fristgerecht vor, kann das Rektorat nur durch einstimmigen Beschluss davon abweichen. Liegt er nicht fristgerecht vor, kann das Rektorat mit Mehrheit entscheiden.

§ 6

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber der zuständigen Vergabekommission darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 30. September des Jahres; Nachreichungen sind möglich. Stellt die zuständige Vergabekommission bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht

mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

(2) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

(3) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend Abs. 1 Satz 5 und 6.

§ 8

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

(4) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Über Widerruf und Rücknahme gem. § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission. § 5 Abs. 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 9

Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Jede Fakultät benennt eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten, die oder der die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

§ 10

Evaluation

Das Rektorat legt Einzelheiten zu einem Evaluationsverfahren fest. Die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Evaluationsbericht formuliert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29.03.2017 (Amtliche Mitteilungen 53/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 08.01.2019

Köln, den 31.01.2019

Der Rektor
Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth